

FEUER-BU

BESONDERE BEDINGUNG FBU19

Sprengstoffexplosion

Im gegenständlichen Vertrag ist die Haftung für Sprengstoffexplosionen im Sinne des Art. 1 (5) der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen (AFBUB) eingeschlossen.